

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 61.

Samstag, den 1. August.

1903.

Geschäftsnummer:
12 K. 40/03
3.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im **Gemeindebezirk Frauenstein** belegenen, im Grundbuche von Frauenstein Band III, Blatt 73 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf die Namen der Eheleute **Gastwirt August Ebinger und Ottilie**, geb. **Schneider**, in Frauenstein als Gesamtgut eingetragenen **Grundstücke**:

- Lfd. No. 3, Kartenblatt 12, Parzelle 74, Acker Bahnholz, 2. Zell, 8. Gewann, 3 ar 41 qm, $\frac{30}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 5 und 6, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,
Lfd. No. 4, Kartenblatt 9, Parzelle 299, Acker Simmler, 1. Gewann, 85 qm, $\frac{01}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 8, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,
Lfd. No. 5, Kartenblatt 8, Parzelle 137, Acker Eisberg, 2. Gewann, 3 ar 21 qm, $\frac{18}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 6, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,
Lfd. No. 6, Kartenblatt 7, Parzelle 273, Acker Albertsberg, 11. Gewann, 4 ar 60 qm, $\frac{13}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 7, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,
Lfd. No. 7, Kartenblatt 8, Parzelle 218, Acker Eisberg, Pflanzbeete, 47 qm, $\frac{05}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 5, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,
Lfd. No. 8, Kartenblatt 8, Parzelle 196, Wiese Eisbergswiese, 1 ar 36 qm, $\frac{21}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 4, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,
Lfd. No. 9, Kartenblatt 7, Parzelle 274 a, Wohnhaus mit abgetond. Remise und Hofraum, Dogheimerstraße 39, 4 ar 29 qm, Artikel 44 der Gebäudesteuermutterrolle, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle, Gebäudesteuernutzungswert 300 Mark, Steuerstufe 17, Jahresgebäudesteuer 12 Mark, Wohnhaus und Abort versichert mit 12550 Mark,

am 26. September 1903, nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus zu Frauenstein versteigert werden.

Wiesbaden, den 18. Juni 1903.

F 267

Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1887 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinfleinhandlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinfleinhandlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinfleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbehelfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinfleinhandler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslökalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und dem Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten außer Kraft. Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Cassel, den 9. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident: Jedlitz.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Dezember 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Grundsätze für die Lieferung von Lymph aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymph aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenhäuser befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Verfügung stehenden beiliegenden Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymph zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Auslieferung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen. Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymph zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Krankenhäusern oder Gefängnissen an dem Wartepersonale bzw. den Zuhilfenahmenden dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymph zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vorläufige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) kostenfrei und portofrei, für private Zwecke (c) kostenfrei und portofrei, und zwar gegen eine durch Einbindung mit der Post frei einlösliche Wechselsumme im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine in einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Wiesbaden, 9. März 1903.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melwesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldegeld, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jedem Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angelegenen verlangt oder sich zahlen läßt oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion

Dr. v. Strauß.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen vertriebenen Mineralwässer, wie Selters, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft falsch verabfolgt werden, und daß der Genuß so falschen Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernst Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Auslande angewiesen, das Getränk fernerhin nicht fälschlich als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß falscher Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1903.

Der Polizei-Direktor.

In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Dreizehnenstraße von der Dohdeimer- bis zur Göttenstraße und die Kantenbalerstraße von der Rüdesheimer- bis zur Walluferstraße werden zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 25. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident.

In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Damen-Taschenuhr mit Kette, 3 Portemonnaies mit und ohne Inhalt, ein Pompadour, 1 Damen-Regenschirm, 1 Teppichläufer von Korkfalten, 1 Geldstück, 1 von seinem Stroh gefachtes Anhängelächchen, 1 kleines ovales Medaillon von Silber, 1 größere Anzahl Briefmarken.

Gefunden: 1 Hund.

Gefunden: 1 Kanarienvogel.

Wiesbaden, den 27. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Es wird vielfach nicht in genügender Weise dafür Sorge getragen, daß eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung der Sand- und Fettfänge, sowie der Wassererschlässe stattfindet.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung sich in den vorgenannten Behältern Substanzen ansammeln und ansetzen, die, wenn in Kanälen übergetreten, durch Verbreitung abler Gerüche eine nicht unerhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden, werden die Eigentümer und Verwalter von Entwässerungs-Anlagen unter Hinweis auf § 5*) der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 hiermit aufgefordert, die Sand- und Fettfänge u. f. w. wenigstens zweimal monatlich entleeren und mit reinem Wasser füllen zu lassen.

Das Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen, übernimmt die regelmäßige Entleerung und Reinigung von Einflößenbehältern, sowie auch die Abfuhr der aus denselben sich ergebenden Einflößen. Den Hauseigentümern u. f. w. wird daher empfohlen, die vorchriftsmäßige Behandlung der genannten Behälter — soweit dies noch nicht geschehen — bei dem Stadtbauamt zu beantragen.

Wiesbaden, den 7. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor. In Vert.: Falck.

*) § 5. Der Eigentümer oder Verwalter einer Entwässerungsanlage ist verpflichtet, dieselbe in gutem Zustande zu erhalten. Er hat bei Tage jederzeit die zur Kontrolle dieser Instandhaltung leitenden der Polizeibehörde angeordnete Untersuchung derselben durch die von genannter Behörde mit Ausweis versehenen Polizei- bzw. städtischen Beamten zu dulden.

Die Beseitigung etwa vorfindlicher Schäden und notwendigen Ausbesserungen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde innerhalb einer von der Aufforderung festgesetzten Frist auf eigene Kosten zu bewirken.

Abflüsse, Ausgänge, Spülabtritte (Wasser-Klosets) u. f. w., welche nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind gänzlich zu beseitigen, und es ist die Öffnung im Abfallrohr luftdicht zu verschließen.

Der Eigentümer oder Verwalter ist ferner verpflichtet, die Entwässerungsanlagen so rein zu halten, daß üble Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettfänge, sowie Wassererschlässe sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedarfsfalle (namentlich im Sommer) auch öfters, zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Die Entleerung der Sand- und Fettfänge darf nur in vollkommen geruchloser Weise erfolgen. Der Hauseigentümer oder Verwalter ist dafür verantwortlich, daß hierzu geeignete Mittel in solcher Menge verwendet werden, daß jede Verbreitung eines üblen Geruchs ausgeschlossen wird. Die Fortschaffung des Sandfanginhaltes muß gleichfalls auf geruchlose Weise geschehen, und ist der Fortschaffung dafür verantwortlich, daß die Entfernung in festgeschlossenen, keinerlei Flüssigkeit durchlassenden, sauberen Behältern dergestalt geschieht, daß jeder üble Geruch vermieden wird.

Sämtliche Wohnungsinhaber sind zur Reinigung und Geruchhaltung der Abtritte, der Abflüsse aus den Küchen, sowie der Abflüsse der Wasserleitungen verpflichtet.

Wird veröffentlicht. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für 1902 und 1903 über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 1. f. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathaus während der Vormittags-Dienstkunden zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingesegnet.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 27. Juli 1903.

Der Magistrat.

Staats- und Gemeinde-Steuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebesatz. Die Hebesätze sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt: (Die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend.)

O, P, Q, R am 29., 30., 31. Juli u. 1. August, S, T, U, V am 3., 4., 5. August, W, X, Y, Z am 6., 7., 8. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebesätze benutzen, nur dann ist rasche Befriedigung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, im Juli 1903.

Städtische Steuerkasse.

Rathhaus, Erdgesch. Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen der Idsteinstraße und dem Tannebachthal (Distrikte Rosenfeld, Reutungsbaas und Tannebach) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einsendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präludischen, mit dem 1. August cr. beginnenden, bis einschließlich 29. August cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 27. Juli 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Herr Stadtarzt Dr. med. Schaffner ist vom 30. Juli bis 20. August 1903 verreist. Er wird durch Herrn Dr. med. Böhm, Adolfsallee 3, vertreten. (Sprechstunden von 8 bis 4 Uhr Nachmittags.)

Wiesbaden, den 29. Juli 1903.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Verpflegungstaxi

des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden
Vom 1. April 1903 ab in Gültigkeit.

Für
1. Verpflegung in I. Klasse täglich 7 Mark.
II. 5

Daneben ist von den Kranken I und II (Klasse I und II) an den behandelnden Oberarzt ein den Verhältnissen angemessenes Honorar zu entrichten.

Außerdem sind von diesen Kranken die Kosten für Reinigen der Leibwäsche, für Medizin und sonstige Heilmittel, Heißbäder, Verbandmaterial, Wein, Transport, besondere Wartung und dergleichen besonders zu zahlen.

3. Verpflegung in III. Klasse und zwar:

- a) für hiesige Einwohner, für Mitglieder derjenigen Krankenkassen und eingeschriebenen Hüftkassen, welche ihren Sitz im Stadtkreis Wiesbaden haben, sowie für Personen, welche für Rechnung der hiesigen städtischen Armen-Verwaltung untergebracht sind, täglich 2 Mark mit Extrazimmer 3
- b) für alle übrigen Personen 3 mit Extrazimmer 4
- c) für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren: wird in allen Klassen der halbe Tarif für Erwachsene berechnet.

4. In den Verpflegungstaxi der III. Klasse sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Medizin, Verbandmaterial, Leibwäsche etc. mit enthalten.

Besonders zu vergüten sind dagegen die baaren Ausgaben, für Thermalbäder, besondere Wartung, Kleidung, künstliche Glieder, Transporte etc.

Die Kosten für besondere Wartung können ganz oder teilweise, je nach Lage der Verhältnisse des betreffenden Patienten, durch Beschluß der Krankenhaus-Deputation erlassen werden.

5. Der Tag der Aufnahme und Entlassung wird zusammen für einen Tag gerechnet.

6. Für Patienten, welche für eigene Rechnung verpflegt werden, ist bei der Aufnahme ein entsprechender Geldebetrag bei der Krankenhauskassa zu deponieren.

7. Für zahlungsfähige Personen, welche im Krankenhaus ärztliche Hilfe nachsuchen und erhalten, die aber nicht aufgenommen sein wollen, sind die Kosten für Medizin, Verbandmaterial etc. zu erstatten.

8. Bei Todesfällen der I. und II. Klasse können die Reliquien zur Erhaltung des benutzten ganzen Bettes herangezogen werden.

9. Für Ankleiden etc. von Leuten wird die in der Friedhofsanordnung für die Stadt Wiesbaden festgesetzte Tage von den Angehörigen der Verstorbenen gezahlt und dem Leichenansteller vergütet.

Bei Verstorbenen, welche aus öffentlichen Armenmitteln verpflegt worden sind, erfolgt das Ankleiden unentgeltlich.

10. Das Dienstboten-Jahresabonnement beträgt 8 Mark für jeden Dienstboten.

Vorstehend vom 1. April d. J. gültig und vom Magistrat unterm 11. d. M. genehmigter Verpflegungstaxi, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 21. Februar 1903.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Wolkentin.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Produzenten des Stadtbezirks ihr eigenes, 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkelterung schriftlich bei dem Acciseamt zu deklarieren haben, widrigenfalls eine Accisefraudation begangen wird.

Wiesbaden, den 13. Juli 1903.

Städtisches Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der Höh. Mädchenschule, Kellergergoh, Eingang neben der Mädchenschule,
2. am Kirchhofsgäßchen,
3. im Hause Roonstraße No. 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz und Roonstraße, Bannenbäder in der Anstalt an der Roonstraße für Männer und Frauen.

Bannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1-4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

betr. das städt. Elektrizitätswerk.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom heutigen Tage ab, eine

Wache des Elektrizitätswerks

in dem Verwaltungsgebäude der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Marktstraße 16, errichtet worden ist.

Die Abnehmer elektrischer Energie sind hierdurch von jetzt an in der Lage, jeweils von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen außer der Vermittlung der städtischen Feuerwehr, einen Angestellten des Elektrizitätswerkes in dem genannten Verwaltungsgebäude (Fernbrech-Anschluß Nr. 40) unmittelbar von etwa vorgekommenen Störungen in ihren Installationsanlagen entsprechend zu benachrichtigen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1903.

Die Direction der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 130 lfd. Mtr. langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 30/20 cm in der Loringstraße, von der Lefingstraße bis zur Augustastrasse, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 58, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 4. August 1903,
Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 28. Juli 1903

Stadtbauamt,

Abtheilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Herstellung von 110 gemauerten Gräben auf dem neuen Friedhof an der Platterstraße in dem Quadrat 36 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer Nr. 53, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mk. 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Gräben“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 8. August 1903,
Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 28. Juli 1903.

Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Freiwillige Feuerwehr.

Am Sonntag, den 2. August, findet in der Stadt die Versammlung des XI. Bezirks der Freiwilligen Feuerwehverbände des Rheingebietes statt.

Diesigen Kameraden, welche daran teilnehmen wollen, werden ersucht, sich zum gemeinsamen Abmarsch um 1 1/2 Uhr Nachmittags an der Englischen Kirche in Uniform zu versammeln zu wollen.

Wiesbaden, den 30. Juli 1903.

Die Branddirection.

Biehof-Bericht

für die Woche vom 23. bis 29. Juli.

Es waren aufgetrieben

Qual. Preise von — bis

per Stck

Stück

1. 50 kg 70 — 72 —

II. Schlacht 66 — 68 —

I. gewicht 64 — 68 —

II. 56 — 58 —

Schweine 892 1 kg 1 06 1 12

Landsch. Schlacht 1 20 1 40

Waldsch. gewicht 1 50 1 60

Hammel 210 1 30 1 40

Wiesbaden, den 29. Juli 1903.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Schälholz-Versteigerung.

Montag, den 3. August l. J.,
Vormittags 10 Uhr, kommt im Stadtwald, District Sassenpfe, folgendes

Schälholz zur Versteigerung:

20 Stämme von 2,48 Fmtr.,
290 Stangen 1. Kl., 534 Stangen
2. Kl., 1840 Stangen 3. Kl.,
625 Stangen 4. Kl., 150 Stangen
5. Kl., 6 Fmtr. Knüppel, 1950 Schäl-
wellen und 45 Haufen Reisfer. F303

Wiesbaden, den 27. Juli 1903.

Der Magistrat.

J. B. Wolff.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Kommando sollen Anfang

November d. J. eine Anzahl Dreijährig-Frei-

willige eingestellt werden. Tropenübungs-

Bewerber, nicht unter 1,65 m groß, unbefragt,

wollen ihr Gehalt, welchem ein auf 3 Jahre

lautender Weisbefehl beizufügen ist, alsbald ein-

senden.

Kaufleute, Schreiber, Schuhmacher, Schneider,

Diener, Buchbinder, Barbier erhalten den Vorzug.

Kommando des 2. Seebataillons,

Wiesbaden.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.****Marktkirche.**

Sonntag, den 2. August. (8. n. Trinitatis.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schüller.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Ziemendorf.
Amtswache: Pfr. Ziemendorf.

Bergkirche.

Sonntag, den 2. August. (8. n. Trinitatis.)
Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr (für die Gemeinde):
Hilfspr. Eberling.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vikar Zipp.
Amtswache. Taufen und Trauungen: Vikar
Zipp. Beerdigungen: Hilfspr. Eberling.

NB. Die Sonntagstausen finden nachmittags
2 1/2 Uhr in der Kirche statt und sind Samstag
vormittags angemeldet.

Kirchliche.

Sonntag, den 2. August. (8. n. Trinitatis.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich.
Nach dem Predigt Ordonation des Vikars Bergfried
durch Herrn Generalhlp. Dr. Maurer.
Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Hilfspr.
Schlöfer.

Amtswache. Taufen und Trauungen: Pfr.
Risch. Beerdigungen: Pfr. Friedrich.

Clarenthal.

Gottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.
Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Sonntag: Die Sonntagsschule fällt aus bis
zum 1. September.

Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger
Mädchen (Sonntagsschule).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemein-
schaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr.
Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde.
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung.
Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Vorkursprobe.
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. i. w.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich
eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten
Rheinstraße 54, Part.

Sonntag: Teilnahme an dem Missionsfest
in Biebrich. Abmarsch 2 Uhr vom Vereinslokal.
Montag, abends 9 Uhr: Mitglieder-Versammlung.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung.
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung
der Jugend-Abt.

Donnerstag, abends 9 Uhr: Vorkurschor-Probe.
Freitag, abends 9 Uhr: Turnen.
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von
2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet.
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.
Jugendfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde:
Nachm. 4-6 Uhr.

Dienstag, den 4. August, nachm. 4-6 Uhr:
Missions-Verein.

Katholische Kirche.

9. Sonntag nach Pfingsten. — 2. August.
Portiunkloster Sonntag.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.
Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militär-
gottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10,
letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (F20).
Während der Ferien sind die hl. Messen an
Wochentagen um 5.30, 6.30 und 9.15 Uhr.

Samstag 5 Uhr Solbe, von 5-7 und nach
8 Uhr Gelegenheit zur Beichte, ebenso am Sonntag
morgen von 5.30 an.

Maria-Hilf-Kirche.
Frühmesse mit Gelegenheit zur Beichte 6,
zweite hl. Messe mit gemeinschaftlicher hl. Kom-
munion des Marienbundes 7.30, Kindergottesdienst
(Ami) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht zum hl. Geiste (520).
An den Wochentagen sind die hl. Messen um
6.15 und 8.15 Uhr.

Donnerstag 6.15 Uhr ist die hl. Messe in der
Schwesternhauskapelle.

Samstag nachm. 5 Uhr Solbe. 4-7 und
nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.
Sonntag, den 2. August, vormittags 10 Uhr:
Amt mit Predigt. Lieder: No. 4, 7, 8, 14.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.
Adelheidstraße 23.

Sonntag, den 2. August (8. Sonnt. n. Trinit.),
vorm. 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.

Methodischen-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 5th.
Sonntag, den 2. August, vormittags 9 1/2 Uhr:
Predigt über Matth. 7, 15-23. Thema: Die
hl. Vorsicht, zu welcher der Herr uns mahnt.
11 Uhr: Sonntagsschule (Missionssonntag).
Abends 8 Uhr: Predigt über Ps. 57, 8. Thema:
Babes Glad.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde über
1. Samuel 17, 35-49.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.
Prediger J. Schmeißer.

Apostolische Gemeinde.
Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbshaus).
Sonntag, den 2. August, vormittags 10 Uhr:
Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu
Jedermann freundlich eingeladen ist.

Freitag, 7. Aug., abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 40, 5th. Bt.

Sonntag, den 2. August, vormittags 10 1/2 Uhr:
Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibel-
klasse. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst und
Abendmahl.

In Dögheim, Karrenweg 11, abends 8 Uhr:
Gottesdienstliche Versammlung.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Betstunde.
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des
Gesangsvereins. Prediger G. Karbinsky.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.
Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm.
10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.
Sonntag (7. Sonntag nach Pfingsten), vorm.
11 Uhr: Heil. Messe.

Dienstag, vormittags 11 Uhr: Heil. Messe.
Namensstag der Kaiserin Wittve von Rußland,
Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of
Canterbury.
Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy
Eucharist, 8; Matins and Choral Celebration
& Sermon, 11; Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily, Cele-
bration, followed by Matins, 8. Except Wed.
and Fri., Matins & Litany 10.30; Celebration, 11.
Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No service
on ordinary Mondays.

Chaplain: Rev. E. J. Treble,
Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.**Rhein-Dampfschiffahrt.**

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis
Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und
„Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt
„Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnell-
fahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser
und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (an
Sonn- und Feiertagen) bis Altmannshausen, 4.20
bis Andernach, abends 6.20 und 6.35 (Güter-
schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich
morgens 7 1/2 Uhr. F329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem
Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.
(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich
Wilhelmstraße 50.) F330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der
Dampfer der New York- und Baltimore-Linien:

S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach New York, 28. Juli
9 Uhr vorm. in New York. S.-D. „Kais. Wilh. II.“
nach Bremen, 28. Juli 2 1/2 Uhr nachm. in Bremer-
haven. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York,
29. Juli 2 Uhr nachm. von Southampton. S.-D.
„Hohenzollern“ nach Genua, 27. Juli 4 Uhr nachm.
von Gibraltar. D. „Cassel“ nach Bremen,
27. Juli 10 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven.

Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Bonn“
nach Bremen, 29. Juli von Antwerpen. D.
„Willehad“ nach Bremen, 27. Juli in Antwerpen.
— Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Roon“
nach Hamburg, 27. Juli von Genua. D. „Preußen“
nach Bremen, 28. Juli in Aden. D. „Prinz
Heinrich“ nach Bremen, 28. Juli von Nagasaki.
D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 28. Juli in Nagasaki.
D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach
Ost-Asien, 24. Juli von Penang. D. „Bayern“
nach Ost-Asien, 28. Juli von Suez. D. „Zieten“
nach Ost-Asien, 29. Juli Quessant passiert. D.
„Prinz Waldemar“ nach Singapore, 29. Juli von
Antwerpen. D. „Marburg“ nach Hamburg,
29. Juli Gibraltar passiert. D. „Straßburg“ nach
Havre, 26. Juli von Port Said. D. „Nürnberg“
heimwärts, 28. Juli in Singapore. D. „Bamberg“
nach Ost-Asien, 28. Juli von Nagasaki. D.
„Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 28. Juli in Aden.
D. „Gera“ nach Australien, 28. Juli von Fremantle.
D. „Oldenburg“ nach Australien, 29. Juli in
Neapel. — Truppen-Transport: D. „Main“ heim-
wärts, 29. Juli in Port Said.

Hamburg-Amerika-Linie.
(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und
Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York:

1./8. Postd. Pennsylvania, 6./8. Schnellpd.
Blücher, 8./8. Postd. Patricia, 13./8. Schnellpd.
Aug. Victoria, 15./8. Postd. Palatia, 20./8.
Schnellpd. Moltke, 22./8. Postd. Pretoria, 27./8.
Schnellpd. Fürst Bismarck, 29./8. Postd. Graf
Waldersee, 1./9. Schnellpd. Deutschland, 3./9.
Schnellpd. Blücher, 5./9. Postd. Phoenicia, 10./9.
Schnellpd. Aug. Victoria, 12./9. Postd. Pennsyl-
vania. Nach Boston: 2. 8. Postd. Assyria, 14./8.
Postd. Adria, 26./8. Postd. Arcadia. Nach
Baltimore: 3